

# **Obas und Verbeamtung NRW - Höchstalter?!?**

**Beitrag von „CDL“ vom 27. Juni 2019 13:00**

Meiner Kenntnis nach müssen Kindererziehungszeiten nachgewiesen werden, um anerkannt werden zu können und werden dann auch nur im nachgewiesenen Umfang, bis zu 3 Jahren pro Kind (maximal 6 Jahren bei 2 und mehr Kindern) anerkannt. Für alle BL habe ich [diesen](#) Überblick gefunden. Die [Altersgrenze wurde 2015 meine ich in NRW angepasst](#), die gesetzliche Grundlage wo es steht dürfte sie wohl nicht entscheidend geändert haben:

## Zitat von GEW

Laufbahnverordnung (LVO) regelt die Altersgrenze und die Ausnahmen:

- Schwerbehinderung § & Abs. 3 LVO) -bis 43. LJ
- **Wehr-, Zivildienst (§ 6 Abs. 2 a LVO) -Umfang der Verzögerung**
- Freiwilliges soziales Jahr (§ 6 Abs. 2 b LVO) -Umfang der Verzögerung
- **Geburt und Kinderbetreuung unter 18 J. (§ 6 Abs. 2 c LVO) -bis zu 3 Jahren pro Kind; max. 6 Jahre**
- Pflege naher Angehöriger (§ 6 Abs. 2 d LVO) -zusammen mit Kinderbetreuung höchstens 6 Jahre Überschreitung der Altersgrenze

Also 42 + nachgewiesener Umfang der Kindererziehungszeiten (maximal 6 Jahre) + 10 Monate Zivildienst.